

50.

Mann soll auch kein Erbegeldt außer den Gerichten erlegen, wer darüber befunden, soll des erlegten geldes verlustig sein.

51.

Es soll auch der Richter alle gezänke und hader, sie haben sich mit Wortten oder Werken, in schimpff oder ernst von freunden oder feinden begeben, und auch sonst alle dasienige, was in diesem Mandat begriffen, und rügbar sein möge, darumb er wißenschafft vermittels seines geschwornen Endes hette, dem Erbherrn zu seinen Gerichten rügen, und fürbringen, und do er etwas verschweigen würde, und solches offenbar und hinterkommen würde, so soll Er Zehen Silberne Schock zur straffe geben, deßgleichen auch alle unterthanen, Sie sein geseßen oder nicht, häußler oder haußgenossen, sollen, was sie gehöret, gesehen oder vernommen, das sich zugetragen hette, dem Erbherrn für seinen Gerichten rügbar machen, wie eines ieden Pflicht und Endt vermag.

52.

Wann man vor dem Erbherrn treten will, Gebott und Verbott anzuhören, so soll ein ieder seine wehre ablegen, bey straffe Eines Neuen Schocks, deßgleichen auch, wer sonst bey seiner Herrschafft außzurichten, und zu schaffen hat, mit keinem Gewehre oder Waffen für zugehen, bey ernster straffe.

53.

Denen Erbherrn soll ein Jeder seine Zinße, Dienste und fröhne, so er zu geben und zu thun schuldig, zu rechter zeit uf gebührliche Zinztage, wann es vom Richter gebotten wirdt, bey ernster straffe erlegen, und welcher die Zeit nicht innehelt und damit seumig wirdt, und solche mit seinem nachbar nicht erleget, und daß der Jenige der solche Zinße wegen des Herrn ein nimmet, uf dem nachlässigen und seumigen warten soll, derselbe soll Fünff groschen zur straffe erlegen.

54.

Es soll auch niemandt dem andern sein Gesinde Verhezen noch abwendig machen, bey straffe Eines Silbernen Schocks.

55.

Es soll auch keiner kein uneheliches Weib bey Ihm haben, oder mit Ihr zu haube sitzen, bey Leibesstraffe, auch soll niemandes verdächtigen Personen nichts abkäuffen, es sey so geringe wie es wolle, und wer darüber befunden und angezeigt wirdt, der soll ohne alle mittel dem Herrn Ein Schock zur straffe geben, und auch sonst nach gelegenheit der sachen zur straffe eingezogen werden.

56.

Es soll auch ein ieder mit seiner besten wehre in bereitshafft sein.

56.

Es soll ein ieder hauswirth Jährlich Vier Pfröpfer in seinen Gartten und vier Weiden für seinen Hoff sezen, bei straffe Zwanzigt groschen.

58.

Es soll auch niemandt keinen frembden oder unbekannten herbergen und auffhalten, Er sey dann so gut für Ihn, als für sich selbst, Die aber, so herberge bedürffen, mögen sich zu rechter Zeit in dem Wirtshauße und Schenke angeben, Da werden Sie, woferne Sie sich frömllich verhalten wollen und guten bescheid wißen zu geben, geherberget werden.